

Grundsätze für die Förderung der Kinder- und Jugendfreizeit im Rahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Potsdam-Mittelmark

gemäß Richtlinie Aktionsprogramm Freizeit und Ferien des MBSJ vom 10.02.22

1. Gegenstand der Förderung

Kinder und Jugendliche waren während des Pandemieverlaufs in vielen Lebensbereichen von erheblichen Kontaktbeschränkungen betroffen: Kontakte mit Gleichaltrigen, Sport und Bewegung, Spielen und Austausch in der Gruppe, Kultur und Reisen oder das Zusammensein in der erweiterten Familie waren über lange Phasen hinweg nur in eingeschränktem Umfang möglich.

Kinder und Jugendliche haben während der Pandemie zwar auch neue Erfahrungen gemacht und Kompetenzen erworben, Perspektiven und Zukunftsvorstellungen gerieten jedoch bei vielen ins Wanken, die Stimmung zu Hause war teils angespannt. Um dies abfedern zu können und um die Grundlagen für eine kognitive Kompetenzentwicklung zu legen, soll daher auch die soziale Kompetenzentwicklung gefördert werden.

Es gilt zu verhindern, dass diese Zeit lange nachwirkt und bestehende Ungleichheiten manifestiert werden. Kinder und Jugendliche brauchen zudem Gelegenheiten zum sozialen Lernen und Erholungsangebote, um wieder Kraft tanken zu können. Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung, der Jugendarbeit, der internationalen Jugendarbeit, der Kinder- und Jugenderholung sowie der Jugendberatung sollen gestärkt werden. Ebenso sollen günstige Ferien- und Wochenendfreizeiten sowie Jugendbegegnungen ermöglicht werden.

2. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Gefördert werden Projekte von Trägern der Jugendarbeit, die Kinder und Jugendliche motivieren, sich in sozialen Gruppen mit Gleichaltrigen zu treffen und ihre Freiräume im öffentlichen Leben wieder aktiv zu nutzen.

Darüber hinaus werden Projekte gefördert, die Kinder und Jugendliche mit besonderen Problemlagen unterstützen und beraten, die Folgen der Pandemie individuell zu bewältigen.

Dazu zählen beispielhaft Projekte, die

- der selbstverwalteten und eigenständig organisierten Freizeitgestaltung dienen (z. B. in selbstverwalteten Jugendräumen),
- durch aufsuchende/mobile Jugendarbeit Kinder und Jugendliche ansprechen, die sonst durch Angebote der Jugendarbeit oder Jugendsozialarbeit nur schwer zu erreichen sind,
- der Feriengestaltung und der Kinder- und Jugenderholung dienen,
- die Begegnung mit jungen Menschen aus anderen Ländern ermöglichen,
- besondere Ehrenamts- und Beteiligungsformate (z. B. 48-Stunden-Aktion, Festivals, Großveranstaltungen) darstellen.

Maßnahmen, deren Schwerpunkt nicht die Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII ist, können nicht gefördert werden. Von einer Förderung ausgeschlossen sind ebenfalls (berufs)schulische und Kita-Maßnahmen.

Die Grundlage für die Förderung bildet die Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 10.02.2022 zur Förderung der Kinder- und Jugendfreizeit im Rahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Land Brandenburg (RL-Aktionsprogramm Freizeit und Ferien). Die Finanzierung erfolgt aus Landesmitteln sowie einer Aufstockung durch den Landkreis Potsdam-Mittelmark für die Jahre 2022 und 2023.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Städte, Ämter und Gemeinden sowie die Träger der freien Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass

- die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen ihren Wohnsitz im Landkreis Potsdam-Mittelmark haben,
- die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen sich im Alter von 6 Jahren bis vor Vollendung des 27. Lebensjahres befinden;
- die Projekte im Zeitraum vom 01.02.2022 bis 31.08.2023 stattfinden;
- für die nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen keine weiteren Fördermittel aus dem Aktionsprogramm des Bundes „Aufholen nach Corona“ beantragt wurden und
- die Zuwendung mindestens 100,00 Euro beträgt (Bagatellgrenze).

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Festbetrags- bzw. Anteilfinanzierung
Bemessungsgrundlage:	Förderung von bis zu 100 v. H. der Zuwendungsfähigen Gesamtkosten; davon bis zu 90 v. H. aus Landesmitteln

Zuwendungsfähig sind alle unmittelbar mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehenden Sach- und Honorarmittel. Personalkosten für festangestellte Fachkräfte oder die Aufstockung von Stellenanteilen sind nicht zuwendungsfähig. Förderfähig sind die im Projektzeitraum kassenwirksam erfolgten Ausgaben, die dem Zuwendungszweck entsprechen.

Zu den zuwendungsfähigen Gesamtkosten zählen Sachkosten und Honorarmittel:

Honorare: Die Förderung von Honorarkosten erfolgt maximal bis zur Höhe der Vorschriften des MBS Brandenburg (VV Honorare des MBS vom 13.10.2016).

Sachkosten:

- Verbrauchs-, Arbeits- und pädagogisches Material
- Fahrtkosten

- Öffentlichkeitsarbeit
- sonstige Veranstaltungskosten (z. B. anteilige Haftpflichtversicherung, GEMA)

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P bzw. ANBest-G) des Landes Brandenburg.

Weitere Regelungen sind dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen.

6. Antragstellung/ Verfahren

Es ist ein schriftlicher Antrag mit Kosten- und Finanzierungsplan einzureichen (s. Vordruck). Mit der Antragstellung erklären sich die Antragstellenden einverstanden, dass die notwendigen Daten vom Fachdienst Kinder, Jugend und Familie verarbeitet werden. Die Erfüllung der Mitteilungspflichten und die Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und Voraussetzung für die Auszahlung der Fördermittel an die Antragsberechtigten. Fehlende Daten können Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid; die Auszahlung erfolgt auf schriftliche Anforderung.

Spätestens 3 Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes ist ein Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 ANBest-P bzw. ANBest-G einzureichen, der aus einem zahlenmäßigen Nachweis, einer Belegliste so wie einem Sachbericht, dem auch die tatsächliche Teilnehmerzahl zu entnehmen ist, besteht.

Weitere Regelungen sind dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen.